

Betreff: verschiedene Gemeindestraßen - Vorrangregelung.

V E R O R D N U N G

des Bürgermeisters der Gemeinde Klaus in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 i.V.m. der Verordnung der VlbG. Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGB1.Nr. 20/1970 i.d.F.d. Verordnung LGB1. Nr. 48/1970, sowie des § 67 Abs. 1 Gemeindegesetz, LGB1.Nr. 40/1985:

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b. Ziff. 2 StVO 1960 wird angeordnet:

Lenker von Fahrzeugen auf der Tschütschstraße haben beim Einfahren in die Walgaustraße das Fahrzeug anzuhalten und den Lenkern von Fahrzeugen auf der Walgaustraße den Vorrang zu geben.

Lenker von Fahrzeugen auf der Straße "Im Tobel" haben beim Einfahren in die Walgaustraße das Fahrzeug anzuhalten und den Lenkern von Fahrzeugen auf der Walgaustraße den Vorrang zu geben.

Lenker von Fahrzeugen auf der Straße "Lehmbühel" haben beim Einfahren in die Walgaustraße das Fahrzeug anzuhalten und den Lenkern von Fahrzeugen auf der Walgaustraße den Vorrang zu geben.

Lenker von Fahrzeugen auf der Poltissgasse haben beim Einfahren in die Anna Hensler Straße das Fahrzeug anzuhalten und den Lenkern von Fahrzeugen auf der Anna Hensler Straße den Vorrang zu geben.

Lenker von Fahrzeugen auf der Sattelbergstraße haben beim Einfahren in die Anna Hensler Straße das Fahrzeug anzuhalten und den Lenkern von Fahrzeugen auf der Anna Hensler Straße den Vorrang zu geben.

Lenker von Fahrzeugen auf der Schmalzgasse haben beim Einfahren in die Kreuzung Mühlgasse - Anna Hensler Straße das Fahrzeug anzuhalten und den Lenkern von Fahrzeugen auf der Mühlgasse u. Anna Hensler Straße den Vorrang zu geben.

Lenker von Fahrzeugen auf der Straße "Am Bach" haben beim Einfahren in die Straße "Fremder Wies" das Fahrzeug anzuhalten und den Lenkern von Fahrzeugen auf der Straße "Fremder Wies" den Vorrang zu geben.

Lenker von Fahrzeugen auf der Erlenstraße haben beim Einfahren in die Treietstraße das Fahrzeug anzuhalten und den Lenkern von Fahrzeugen auf der Treietstraße den Vorrang zu geben.

Diese Verordnungen sind durch Straßenverkehrszeichen nach § 52 lit. c. Ziff. 24 StVO 1960 "HALT", kundzumachen und tritt gem. § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung dieser Verkehrszeichen in Kraft.



Bürgermeister.

Ergeht an:

- ✓ 1. Die Gemeindeblattverwaltung zur Kundmachung
- 23.9.92 ✓ 2. Die Bezirkshauptmannschaft Feldkirch zur Prüfung
- 4- ✓ 3. Den Gendarmerieposten Klaus

angeschlagen 23.9.92 - 9.10.92